Beilage zu Nr. 308 der Düsseldorfer Zeitung.

Samstag den 6. November 1847.

Schweiz.

Luzern, vom 30. Okt. **Manifest** der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis.

(Schluß.)

Dauert im Falle innerer Unruhen die Gefahr fort und verlangt es die bedrohte Regierung, so trifft die Tagsatzung die weiteren Maßregeln; im Falle äußerer Gefahr aber stehen der Tagsatzung alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zu. Klarer und unbedingter könnte die Souveränität jedes einzelnen Standes nicht anerkannt und gewährleistet werden. Wenn irgend einem Stande innere Gefahren, das heißt solche, welche nicht vom Auslande herkommen, drohen, so kann er diejenigen Mitstände anrufen, welche er will; jeder Mitstand, den er anruft, ist verpflichtet, dem Hülferufe zu folgen. Der bedrohete Stand hat zwar den Vorort davon Kenntniß zu geben, allein weder dieser noch selbst die Tagsatzung können weitere Maßregeln treffen, außer auf das ausdrückliche Ansuchen der gefährdeten Regierung. Der achte Artikel sagt von der Tagsatzung, sie besorge, nach den Vorschriften des Bundesvertrages, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie bestehe aus den Gesandten der XXII Kantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Kanton habe eine Stimme. Diese Zusammensetzung der Tagsatzung so wie die Bestimmung, daß nur das in ihre Befugnisse einschlage, was ihr von den souveränen Ständen übertragen werde, sind unzweideutige Belege von Gewährleistung der Kantonalsouveränität. Nach dem neunten Artikel des Bundesvertrages werden sogar die Repräsentanten, welche in außerordentlichen Umständen und bei längerer Dauer der Tagsatzung dem Vororte beigegeben werden, von den Kantonen gewählt. Der Vorort hat nach Artikel X des Bundes nur die bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befugnisse, nämlich die eines Geschäftsführers. Sowohl der Präsident als die vorörtliche Behörde sind Kantonalbehörden. Der Bundesvertrag anerkennt keine Gewalt außer derjenigen, welche von den souveränen Ständen ausgeht. Sämmtliche eidgenössische Stände haben unterm 16. Mai und 30. Aug. 1815 in einem Schreiben an die Stände Schwyz und Nidwalden eine authentische Auslegung des Bundesvertrages gegeben, welche wörtlich lautet: „Nach dem eigenen Wortlaute des §. 1 (des Bundesvertrages) treten die Kantone als souverane Stände in den Bund und vereinigen sich durch denselben zur Behauptung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit. Daraus folgt unwidersprechlich, daß der Bundesvertrag, weit entfernt, die Freiheit, Unabhängigkeit und Souveränität des Kantons Schwyz (Nidwalden) zu gefährden, vielmehr dafür eine förmliche Garantie ausspricht." Der Schutz des Gebietes und der Souveränität eines jeden Kantons ist somit durch Form und Inhalt des Bundesvertrages vom 7. August 1815 als einer der zwei Hauptzwecke desselben nachgewiesen. Er stimmt sonach mit dem Geiste und Inhalte der alten ewigen Bünde und mit der von den europäischen Mächten aufgestellten Grundlage des schweizerischen Bundessystems überein. Nachdem der Bundesvertrag von allen zweiundzwanzig Ständen der Eidgenossenschaft geschlossen, besiegelt und beschworen war, wurde unter'm 20. Wintermonat 1815 die immerwährende Neutralität der Schweiz vermittelst einer feierlichen Erklärung von den europäischen Mächten gewährleistet. Was die alten ewigen Bünde enthielten, was der Bundesvertrag vom 7. August 1815 gewährleistet, was die europäischen Mächte als die Grundlage des schweizerischen Bundessystems und als Bedingung immerwährender Neutralität der Schweiz anerkannt: die Souveränität der Kantone und die Unverletzlichkeit ihres Gebietes, will die Vereinigung der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis schützen. Das ist ihr Zweck und ihr Inhalt. Der erste Artikel dieser Vereinigung lautet wörtlich: „Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich, sollte einer oder mehrere aus ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souveränitäts- und Territorialrechte den Angriff gemäß dem Bundesvertrage vom 7. August 1815 sowie gemäß den alten Bünden gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren." Dieser Artikel ist an und für sich klar: er ist gar nichts Anderes, als was der Bundesvertrag und die alten Bünde wörtlich und ausdrücklich enthalten und gewährleisten. Die sieben Stände ergriffen übrigens jeden Anlaß, zur Beruhigung Aller, welche etwa bethört seyn möchten, dem klaren Wortlaute ihrer Vereinigung noch die förmliche Erklärung beizufügen, daß sie dieselbe nur zum Schutze und zur Vertheidigung ihres Gebietes und ihrer Souveränität eingegangen seyen. Was noch mehr ist, sie beurkundeten die Wahrheit dieser Erklärung durch die That, indem sie ungeachtet aller Anfeindungen und feindseligen Maßregeln ihrer Mitstände die rechtliche Stellung keinen Augenblick verließen, sondern sich unablässig auf die Sicherung ihres Gebietes beschränkten. Der Ausspruch der zwölf Stände vom 20. Heumonat, welcher diese Vereinigung aufgelöst erklärte, ist demnach eine Vernichtung des den sieben Ständen innewohnenden, durch den Bundesvertrag gewährleisteten Rechtes zum Schutze ihres Gebietes und ihrer Souveränität. Umsonst berufen sich die zwölf Stände auf den sechsten Artikel des Bundesvertrages, welcher sagt: „Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden." Denn die Vereinigung der sieben Stände kann dem allgemeinen Bunde nicht nachtheilig seyn, weil sie den gleichen Zweck hat wie dieser und die gleichen Mittel, nämlich Mahnung und gegenseitige Hülfe, festgesetzt wie dieser. Sie kann den Rechten anderer Kantone nicht nachtheilig seyn, weil sie nur das Gebiet und die Souveränität der Kantone, die sie geschlossen, schützen will, das Gebiet und die Souveränität der Mitstände aber unangetastet läßt. Umsonst berufen sich die zwölf Stände auf den achten Artikel des Bundesvertrages, vorgebend, die Vereinigung der sieben Stände gefährde die innere Sicherheit der Schweiz und müsse demnach dem Gebote der Mehrheit weichen. Die erste Behauptung wird durch den Wortlaut der Vereinigung und durch die Erklärung und die Handlungsweise der sieben Stände als unrichtig dargethan, die zweite Behauptung steht aber mit dem Bundesvertrage in schnurgeradem Widerspruche.

Die Behauptung, es müsse die Minderheit dem Machtgebote der Mehrheit weichen, ist im Allgemeinen eine bundeswidrige. Es sind nur sehr wenige, ganz bestimmte Fälle, auf welche sie paßt: diese Fälle sind in dem Bundesvertrage ausdrücklich bezeichnet. In allen übrigen Fällen kömmt sowohl die völkerrechtlich als bundesrechtlich begründete Regel in Anwendung: daß souveraine Staaten oder Stände so weit in unumschränktem Besitze und Genusse der Souverainitätsrechte anerkannt und geschützt werden müßten, als sie derselben nicht förmlich und buchstäblich durch Verträge sich entäußert haben. Gerade der achte Artikel des Bundesvertrages, auf den man sich zu Gunsten einer Allgewalt der Tagsatzungsmehrheit beruft, verwirft diese Allgewalt ausdrücklich, indem er der Tagsatzung nur die Besorgung derjenigen Bundesangelegenheiten einräumt, welche ihr von den souverainen Ständen übertragen werden. Nach dem ganzen Zusammenhange dieses achten Artikels kann der Satz: „die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft", gar keinen andern Sinn haben, als daß die Tagsatzung die Militärgewalt des Bundes ausübe, wenn dieselbe entweder zum Schutze der Unabhängigkeit von Außen erforderlich, oder zum Schutze der Souverainität und des Gebietes einzelner Stände angerufen wird. Wenn man in diesen Satz den Sinn legt, er berechtige die Tagsatzung zur politischen Allgewalt, so bringt man ihn mit dem Eingange des gleichen Artikels, mit dem Geiste und Inhalte des ganzen Bundesvertrages in offenbaren Widerspruch. Frei sind die zwei und zwanzig souverainen Stände in Bund getreten, im Besitze unbedingter Souverainität und zum Schutze dieser Souverainität gegen jedweden Angriff. Die Souverainität haben sie weder an den gesammten Bund, noch an die Mehrheit der Bundesglieder abgetreten oder veräußert. So oft daher die Tagsatzung oder die Mehrheit derselben sich mit der Souverainität einer oder mehrerer Stände in Widerspruch setzt, sind diese befugt, den Machtgeboten derselben ihren Widerstand entgegenzusetzen. Nur so läßt sich denken, daß die Freiheit, Selbstständigkeit und Souverainität der Kantone sich gegen Eingriffe der Tagsatzungsmehrheit schützen und retten können. Ein ungerechteres Machtgebot, als das einer Mehrheit von zwölf Ständen, eine Vereinigung einer Minderheit von Ständen zur Vertheidigung ihres Gebietes und ihrer Souverainität mit Waffengewalt, durch Bürgerkrieg auflösen zu wollen, gibt es keines, kann ein ungerechteres nicht geben. Ein solches Machtgebot will sogar das Recht der Selbsterhaltung und Nothwehr, welches jedem Menschen, ja sogar dem Sclaven zusteht, gleichberechtigten, souverainen Ständen rauben. Dieses Machtgebot will in der freien Eidgenossenschaft die Despotie einer alle einzelnen Souverainitäten verschlingenden Mehrheit einführen und mit Waffengewalt, mit den Schrecken und Greueln des Bürgerkrieges durchsetzen. Ein ungerechterer Krieg, als die zwölf eidgenössischen Stände anheben, läßt sich nicht denken, ein gerechterer Widerstand, als die sieben Stände leisten, läßt sich nicht nachweisen. Wer nur von dem Rechte der Nothwehr und der Selbsterhaltung Gebrauch macht, der leistet wahrlich einen gerechten Widerstand. Der Staat oder Stand, welcher nur sein Gebiet und seine Souverainität schützen und vertheidigen will, kann nie im Unrechte seyn. Wenn in einer Eidgenossenschaft eine Minderheit gleichberechtigter Glieder für die Behauptung dieser Gleichberechtigung einsteht, so steht sie für die Freiheit aller Glieder und für die Unabhängigkeit der ganzen Genossenschaft ein. Alles dieses gilt von dem Widerstande der sieben Stände gegen den Gewaltspruch der zwölf Stände. Die Vereinigung jener sieben Stände ist ein Gebot der Nothwehr und Selbsterhaltung. Der Stand Wallis wurde im Jahre 1844 von einer zügellosen Faction im Innern zerrüttet. Die rechtmäßige Regierung begehrte durch den Vorort die bundesgemäße Hülfe der Stände. Die Stände Bern und Waadt verweigerten sie nicht nur, sie erklärten, den Zuzug anderer Stände mit Gewalt hindern zu wollen.

Der Stand Wallis, von aller eidgenössischen Hülfe entblößt, war auf sich selbst angewiesen, er rettete sich durch die Treue und Tapferkeit seiner Bürger. Im gleichen Jahre verbanden sich pflichtvergessene Bürger des Kantones mit eidvergessenen Bürgern anderer Kantone zum Aufruhr und Landesverrathe im Kanton Luzern. Die Regierung erdrückte den verbrecherischen Plan. Allein mehr als ein Beweis lag vor, daß der Nachbarstand Bern in denselben nicht bloß eingeweiht, sondern auch gerüstet war, seine Ausführung zu decken. Flüchtlinge erweiterten nachher auf dem Gebiete von Mitständen ihre bundesverrätherischen Verbindungen. Sie organisirten sich unter den Augen eidgenössischer Regierungen, unter Mitwirkung von Offizieren, mit Waffen aus den Zeughäusern. Umsonst mahnte und bat der Stand Luzern die betreffenden Mitstände, dem frevelhaften Beginnen Einhalt zu thun, die offenkundigen Erscheinungen wurden weggeleugnet oder, wie von Aarau, gar entschuldigt. Umsonst mahnten die Stände Luzern und Zug selbst den eidgenössischen Vorort; er ließ es bei der Vermittlung des Briefwechsels und einigen papiernen Ermahnungen bewendet seyn. Sogar die eidgenössische Tagsatzung, von den sieben Ständen und vorab von dem bedrohten Luzern um Gewährleistung gegen unerhörte Verletzung seines Gebietes und seiner Souverainität angerufen, ging ohne Entschluß auseinander, weil die Mehrheit der Stände den Willen nicht hatte, der ersten Bundespflicht genug zu thun. Eidgenössische Treue und Bereitwilligkeit fand der Stand Luzern nur bei seinen ältesten Bundesgenossen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug und, soviel an ihnen lag, bei den Eidgenossen von Freiburg und Wallis. So zogen dann die Landesverräther von Luzern mit den Freischaaren von Aargau, Bern, Solothurn und Baselland am 30. März 1845 in der Nacht mit Waffen, Kanonen, kongrevischen Raketen und Munition aus den obrigkeitlichen Zeughäusern in den Stand Luzern ein, an ihrer Spitze eidgenössische und kantonale Offiziere, Magistraten und Beamtete verbündeter Mitstände. Nur die treuen alten Eidgenossen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug leisteten dem angegriffenen Stande Luzern Hülfe. Diese in einer Eidgenossenschaft unerhörten Erscheinungen und Thatsachen zeigten dem Stande Luzern und seinen treuen Verbündeten die Nothwendigkeit einer festen Vereinigung zur Nothwehr und Selbsterhaltung. Sie zeigten ihnen, daß zwölf Stände nicht mehr geneigt seyen, die Pflicht der Mitvertheidigung ihres Gebietes und ihrer Souveränität zu erfüllen, daß einige derselben sich vielmehr in eine sogar feindliche Stellung gegen sie versetzten. Dem Stande Luzern wurde dieses recht klar, als man ihm sogar die im uralten eidgenössischen Rechte und in einem förmlichen Konkordate so wie in der allgemeinen Rechtssicherheit begründete Pflicht der Auslieferung der ausgemittelten Theilnehmer an dem abscheulichsten Meuchelmorde, welcher unsere Geschichte je befleckt hat, von Seiten der Stände Zürich und Baselland verweigert. Bundestreue fanden die sieben Stände nur noch in ihren gegenseitigen Beziehungen. Sie wollten sich dieselbe auf die Tage künftiger Gefahr sichern. Die seitherigen Thatsachen bewiesen, wie wichtig ihre von der Selbsterhaltung gebotene Vorsorge für ihre Souveränität war.

Kaum waren die verbrecherischen Plane der Freischaaren durch Luzern und seine treuen Mitverbündeten, unter Gottes sichtbarem Beistande, vereitelt worden, so bemächtigten sich die Stände selber desjenigen Vorwandes, welchen die Freischaaren vom Zaune gerissen, um ihren Revolutionsplan zu bemänteln, nämlich der Ausweisung des Ordens der Gesellschaft Jesu. Nicht zufrieden, dem bedrohten und verletzten Gebiete eines Mitstandes die bundesgemäße Gewähr nicht geleistet zu haben, gingen sie sogar zur Antastung der Souveränität von vier souveränen Ständen, Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis, über. Den Angriff, welcher regellosen Freischaaren mißglückt war, nahmen nunmehr eidgenössische Mitstände auf. Diejenigen Stände, welche sich diesem bundeswidrigen Beginnen nicht anschließen wollten, warden durch verfassungswidrige Mittel, durch Aufruhr und Revolution, zum Falle gebracht. Auf diese Weise gestaltete sich die Zwölfmehrheit. Der gleiche Stand Aargau, welcher bei Aufhebung und Beraubung der Klöster eine unbedingte Kantonalsouveränität der unzweideutigen Bundespflicht entgegensetzte, war es, welcher in dem Antrage zur Ausweisung der Jesuiten der Kantonalsouveränität gleichsam den Krieg erklärte und dem Bunde eine unbefugte Allgewalt einzuräumen suchte. Die gleichen zwölf Stände, welche die Klösteraufhebung und Klösterberaubung im Aargau zwar im Anfange als bundeswidrig erklärten, nachher aber aus angeblicher Achtung für die Kantonalsouveränität Aargau's in der Wesenheit durch Annahme der Anerbietungen Aargau's und durch Entfernung der Angelegenheit aus den Verhandlungen der Tagsatzung sanktionirten: diese nämlichen zwölf Stände schlossen sich dem Antrage Aargau's zur Jesuitenausweisung an, sie machten einen unmittelbaren Angriff auf die Souveränität der Kantone und unterwühlten so das Fundament der schweizerischen Eidgenossenschaft. Keiner der 12 Stände kann es leugnen, daß die Berufung oder Nichtberufung eines geistlichen Ordens, daß die Bestellung der Lehr- und Glaubens-Anstalten, daß die Wahl der Lehrer und Seelsorger ausschließlich in das Gebiet der Kantonalsouveränität gehören. Eine fünfhundertundvierzigjährige Erfahrung erhärtet die Wahrheit dieses Satzes. Nur eine schnöde Gewaltthat kann darum katholischen Ständen verbieten wollen, einen von der allgemeinen Kirche anerkannten und gutgeheißenen Orden zu berufen und zu behalten und aus ihm Lehrer und Seelsorger zu wählen. Nur der willkürlichste Hohn gegen die von allen ewigen Bünden als die eine Hauptgrundlage der schweizerischen Eidgenossenschaft gewährleistete Souveränität kann einen solchen Gewaltspruch sogar mit Waffengewalt durchsetzen wollen. Mit vollem Rechte widersetzen sich die sieben Stände sowohl dem Machtspruche als auch dessen Vollziehung. Sie kämpfen hiemit für ihr Daseyn und für ihre Gleichberechtigung im Bunde. Wenn die sieben Stände anerkennen, es könne eine Mehrheit von Ständen willkürlich über eine Minderheit verfügen, sie könne in das Bereich ihrer Befugnisse ziehen, was durch den Bundesvertrag nicht ausdrücklich in dieselbe gewiesen ist, wenn sie den Grundsatz einer politischen Allgewalt der Tagsatzung annehmen, so ist ihr Daseyn, weil ihre Gleichberechtigung, vernichtet. Seit eine schweizerische Eidgenossenschaft besteht,

wurde die despotische Lehre nie anerkannt, daß die Minderheit souveräner Stände der Mehrheit derselben unterworfen sey, unterworfen sey zumal in Dingen, welche unbestritten der Kantonalsouveränität anheimfallen. Der Glaubenstyrannei des neunzehnten Jahrhunderts war es in der Schweiz vorbehalten, den Ausspruch zu wagen, daß souveräne katholische Stände in Berufung oder Verweisung von Religionslehrern und Priestern vor protestantischen Ständen das Knie beugen und die Machtbefehle der Mehrheit vollziehen müssen. Wenn dieser Mehrheitszwang Geltung hat, so ist der Bundesvertrag, eidlich beschworen von allen Ständen, zerrissen, so ist der Geist der freien Eidgenossenschaft verschwunden, so ist das fluchwürdige Joch der Centralgewalt auf dem Nacken unterdrückter Eidgenossen. Es ist eine solche Ordnung der Dinge gleichbedeutend mit der durch die beharrlich angestellte Bundesrevision in Aussicht gestellten, nach der Kopfzahl berechneten Stellvertretung an der Tagsatzung.

Die sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis sind entschlossen, einer solchen Bundesrevolution einen Widerstand auf Leben und Tod entgegenzusetzen. Die Regierungen der zwölf Stände Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf haben das Schwert gezückt zum ungerechten Kriege; die Regierungen und Völkerschaften der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis werden das Schwert ergreifen zum gerechten Widerstande. Euch, ihr Eidgenossen derjenigen Stände, deren Obrigkeiten Euch in einen blutigen Bürgerkrieg gegen uns führen, Euch verbindet mit uns ein heiliger Eid. Ihr habt uns, wie wir Euch, geschworen, „den Bund der Eidgenossen wahr und stets zu halten und dafür Leib und Leben, Gut und Blut hinzugeben." Eure Obrigkeiten aber zerreißen den Bund und bekriegen die Miteidgenossen, die Gründer der Miteidgenossenschaft. Euer Blut sollt Ihr verspritzen, um ihre Machtgebote gegen den Bund fortzusetzen. Euer Gut sollt Ihr hingeben, um treuen Eidgenossen das ihrige zu nehmen. Ihr habt uns mit einem heiligen Eide geschworen, „die Wohlfahrt und den Nutzen des gesammten Vaterlandes und jedes einzelnen Standes nach besten Kräften zu fördern und deren Schaden abzuwenden." Eure Obrigkeiten aber bringen den Bürgerkrieg über das Vaterland, nicht um dessen Wohlfahrt und Nutzen zu fördern, sondern ihre Zwangsgebote gegen Eidgenossen durchzusetzen; statt den Schaden abzuwenden, stürzen sie die schöne, gesegnete, von allen Nationen bewunderte Eidgenossenschaft in den Abgrund des Verderbens, vielleicht in ewigen Untergang; statt jedes einzelnen Standes Wohlfahrt und Nutzen zu fördern, wollen sie die Freiheit und Souveränität von sieben Ständen zertreten.

Ihr habt uns, o Eidgenossen, wie wir Euch, feierlich geschworen: „im Glück als Unglück als Brüder und Eidgenossen mit einander zu leben." Haben wir diesen Schwur nicht gehalten? wann haben wir Eures Glückes uns nicht gefreut, wann Euer Unglück nicht getheilt? ließen wir Euch nicht ungehindert Eure Freiheit und Eure Rechte genießen? Eure Obrigkeiten aber beraubten mitten im tiefen Frieden durch Gewalt unsere katholischen Institute und hoben sie gar auf; aus Eurem Gebiete wurde einer unserer Mitstände zweimal durch Freischaaren angegriffen und in namenloses Unglück gestürzt. Eure Obrigkeiten unterstützten die Banden und wollen jetzt durch blutigen Bürgerkrieg die Frevel vollenden, welche jene zu verüben begonnen. Ihr habt uns, wie wir Euch, geschworen, „Alles zu leisten, was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen fordert." Nennt uns eine Bundespflicht, welche wir gegen Euch nicht erfüllt! Eure Obrigkeiten aber setzten ihre Machtgebote an die Stelle der Bundespflichten, sie unterstützen unsere Landesverräther, sie schützen die Theilnehmer am Meuchelmorde, sie haben keinen Schutz für unsere harmlosen Mitbürger, sie schneiden uns den Verkehr ab, sie rauben unser Eigenthum, sie umgarnen unsere Gränzen, sie erklären uns in Eurem Namen den Krieg. Den heiligen, den feierlichen Eidschwur betheuert Ihr uns, wie wir Euch, „zu halten und zu vollziehen, getreulich und ohne Gefährde", und zwar „bei Gott dem Allmächtigen, so war uns seine Gnade helfen möge." Das bedenket, o Eidgenossen, zu Gott dem Allmächtigen, so wahr uns seine Gnade helfen möge, ging der feierliche Bundesschwur. Im Namen Gottes des Allmächtigen sind alle ewigen Bünde schweizerischer Eidgenossenschaft geschworen. Die Treue an diesen ewigen Bünden erfreute sich fünfhundert und vierzig Jahre der Gnade des allmächtigen Gottes. Gott der Allmächtige, der Dreieinige, aber ein Beschützer des Rechts, ein Bestrafer des Unrechts. Mit dem Bewußtseyn des Rechtes leisten wir Widerstand, mit dem Bewußtseyn des Unrechtes greift Ihr uns an. Mit vollem Vertrauen blicken wir in unserer tiefen Bedrängniß zu Ihm in den Himmel und überlassen Ihm die gerechte Entscheidung. Bern, den 29. Oktober 1847. Die Gesandtschaft des Standes Luzern: Bernhard Meyer, Staatsschreiber. Vincenz Fischer. Die Gesandtschaft des Standes Uri: Carl Muheim, Alt-Landammann. Die Gesandtschaft des Standes Schwyz: Oethiker, Großraths-Präsident. Die Gesandtschaft des Standes Unterwalden nid dem Wald: Fr. Durrer, Polizei-Director. Die Gesandtschaft des Standes Unterwalden ob dem Wald: Nikol. Hermann, Alt-Landammann. Die Gesandtschaft von Zug: C. Bossard, Landammann. **La Députation de l'Etat de Fribourg: Fournier, anc. Avoyer. La Députation de l'Etat du Valais: C. de Werra, Secrét. du Gd. Conseil.**

Luzern, vom 31. Okt. Die Erklärung, welche die Gesandten der sieben verbündeten Kantone bei dem Verlassen der eidg. Tagsatzung an das Protokoll geben, lautet: „Es ist für die unterzeichneten Gesandtschaften, als die Gesandtschaften der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis, der Augenblick gekommen, wo sie in Folge des Benehmens der Mehrheit der auf der Tagsatzung versammelten Stände diese zu verlassen haben. Als Rechtfertigung dieses ihres wichtigen Schrittes berufen sie sich auf folgende Thatsachen. Eine der Würde und den Rechten der eidgenössischen Stände angemessene Berathung existirt in der Tagsatzung nicht mehr. In geschlossenen Conferenzen der Gesandtschaften der zwölf Mehrheitsstände wird berathen und beschlossen, was man nachher zum Tagsatzungsbeschluß erheben will. Die Berathung in der Tagsatzung ist zu einem bedeutungslosen Spiele herabgesunken. Für die allerwichtigsten Berathungsgegenstände und Beschlüsse erachtet man die Aussetzung einer Tagesordnung nicht mehr für nothwendig, man verschweigt dies in den Einladungsschreiben, bei deren Versenden man sogar die Regeln des Anstandes bei Seite setzt für jene Gesandtschaften, welche in die Pläne der Zwölfermehrheit nicht eingeweiht sind, bringt dann in geheimer Sitzung den Gegenstand an die Tagesordnung und faßt Beschlüsse. Und welche Beschlüsse? Wenn jenes uneidgenössische Benehmen die unterzeichneten Gesandtschaften tief kränken muß, so ist's doch nicht dieses, was sie zu dem wichtigen Schritte, den sie thun, veranlaßt, sondern die Ursache desselben ist der Inhalt jener Beschlüsse, der unzweifelhaft den Bürgerkrieg in nächsten Tagen zum Ausbruch bringt und schon jetzt den Krieg gegen die sieben katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis anordnet. Dieser Beschluß verordnet eine eidgenössische Truppenaufstellung von 50,000 Mann. Diese sogenannten eidgenössischen Truppen dürfen aber nur aus den Zwölferständen genommen werden. Als Grund dieser Truppenaufstellung führt man an: Handhabung der Ordnung, Herstellung derselben und die Wahrung der Rechte des Bundes. Was diese Worte der Zwölfermehrheit zu bedeuten haben, bedarf keiner Auseinandersetzung. Der Beschluß gibt übrigens selbst den näheren Aufschluß. In den Kantonen der Eidgenossenschaft, abgerechnet einige militärische Unordnungen im Kanton St. Gallen, herrscht Ordnung und Gesetzlichkeit. Zur Herstellung von diesen bedarf es nicht der Aufstellung einer Armee von 50,000 Mann, diese muß einen andern Zweck haben, der den sieben Ständen gilt. Dem Oberkommandanten wird der Auftrag ertheilt, sein Armeecorps zur Herstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit, wo sie gestört worden, zur Handhabung des Ansehens des Bundes zu verwenden. Der Oberkommandant hat daher vom Augenblicke des gefaßten Beschlusses an nicht nur Vollmacht, sondern sogar den Auftrag, mit seinen Truppen zu handeln. Wenn bis zur Stunde noch keine Feindseligkeiten vorgefallen sind, so ist die Ursache hiefür anderswo zu suchen. Die Aufstellung des aufgebotenen Armeecorps, wenn täuschender Worte wegen noch ein Zweifel obwalten sollte, liefert übrigens den schlagendsten Beweis für dessen wahren Zweck. Wenn es sich nicht um Bekriegung der sieben Kantone, sondern um Herstellung gestörter Ruhe und Ordnung in anderen Kantonen handelt, wozu denn Aufstellung von Armeedivisionen in der Waadt, in Bern, in Solothurn, Aargau, Zürich, Tessin? Das aufgebotene Truppencorps ist eine gegen die 7 Kantone ins Feld gerufene feindliche Armee. Der Oberkommandant hat bereits Auftrag, mit denselben zu handeln: der Kriegsbeschluß ist also gefaßt, und jeder Augenblick kann uns den Ausbruch des fluchwürdigen Bürgerkriegs verkünden. Wir müssen daher scheiden, da Diejenigen, welche geschworen, im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit uns zu leben, das Schwert gegen uns gezogen haben. Die Folgen lehnen wir von uns ab und wälzen sie auf die, welche sie heraufbeschworen haben. Die Gesandtschaften der 7 Stände hatten die von der Gesandtschaft des hohen Standes Zug gestellten Anträge angenommen und sie als Grundlage einer Vermittelung hingestellt; sie hatten sich in Privatkonferenzen bereit erklärt, wenn ihren Ständen die denselben zukommenden confessionellen und politischen Rechte gesichert werden, die Jesuiten und Klosterfrage dem schiedsrichterlichen Entscheide des allwärts hochverehrten, weisen Oberhauptes der katholischen Kirche zu unterstellen; sie verlangten, daß, wenn auch vor der Hand in die eine oder andere dieser Fragen nicht eingetreten werden wolle, man doch als Zeichen aufrichtiger Friedensliebe gegenseitig sofort die Waffen ablege, die aufgerufenen Truppen entlasse und dann freundschaftlich in Friedensbesprechungen eintrete. Alles, sogar dieser letzte Vorschlag, wurde abgelehnt. Der Beweis liegt also am Tage, daß man eine für beide Theile ehrenvolle friedliche Lösung nicht will, sondern auf blutigem Pfade eine immerhin unehrenvolle sucht. Zum Beweise unserer Schuldlosigkeit erlassen wir mit dieser Eingabe unter heutigem Tage ein Manifest an das gesammte Schweizervolk, an Mit- und Nachwelt und legen es ebenfalls ins Protokoll der Tagsatzung nieder. Bern, 29. Oktober 1847. (Folgen die Unterschriften).

— Ich habe Ihnen jüngst einmal von der Bedeutung geschrieben, welche der Kanton Zug bei dem bevorstehenden Kriege gewinnen könnte. Meine Ansicht scheint auch höhern Orts vorhanden zu seyn, und es werden gegenwärtig Anstalten getroffen, Zug durch einige Bataillone von Uri und Unterwalden zu besetzen.

Man sagt, General Salis sey entschlossen, sich an die Spitze dieser Mannschaft zu stellen und den dort zu erwartenden Kampf in eigener Person zu leiten.

Ein Dampfboot ist diesen Morgen von hier abgegangen, um ein Bataillon Urner abzuholen, sie werden Nachmittags eintreffen und in der Stadt Quartier nehmen.

Bern, vom 31. Oktober. Ein in der gestrigen Sitzung der Tagsatzung verlesenes Schreiben der Regierung von Neuenburg drückt ihre Verwunderung aus, daß der Kriegsrath bereits Truppen nach St. Aubin und Boudry beordert habe und glaubt darin schon den Anfang einer militärischen Occupation zu erblicken. Neuenburg erklärte, die Verantwortlichkeit annehmen zu wollen und protestirte gegen jede Verlegung von Truppen auf sein Gebiet. Nach einer langen für Neuenburg sehr bittern Debatte wurde der (gestern mitgetheilte) Beschluß mit 12½ Stimmen genehmigt.

Betreffend die sogenannte östreichische Note bringt die kath. Ztg. unter der Aufschrift: offizielle Lüge, Folgendes: Die östreichische Gesandtschaft erklärt Dasjenige, was in dem Schreiben der Regierung von Zürich an den Vorort, betreffend die neutrale Stellung Oestreichs gegen beide Parteien in der Schweiz, gesagt wird, als Lüge. Hr. Freiherr von Kaiserfeld ist von Unwillen erfüllt über das Gewissen der Radikalen, da sie nur durch die Lüge ihre Sache zu vertheidigen wissen. Die Nachrichten von den Schweizergränzen werden die ausgestreute Lüge bald kräftigst widerlegen.

Den 30. ist das 3. und 4. Reserve-Infanterie-Bataillon aufgeboten worden, um Position im Oberlande zu nehmen; 2 Scharfschützen-Kompagnien und eine Artillerie-Kompagnie sind ihnen beigeordnet. Eben so sind im Jura das 7. u. 8. Reserve-Infanterie-Bataillon aufgestellt worden und marschiren an die Gränze des Kantons Neuenburg. Das Oberkommando ist Hrn. Oberst Ochsenbein übertragen, unter dem zwei Brigadiers stehen; einer derselben ist Herr Oberstlt. Knechtenhofer, der andere Herr Kommandant Brügger.

Basel, vom 1. Novbr. Gestern traf hier (wie schon berichtet) das Aufgebot des Kriegsraths von Bern für unser Infanterie-Kontingent ein. Der kl. Rath hat sofort einen Abgeordneten hingesandt, um Vorstellungen zu machen. Unterdessen tritt unsere Infanterie diesen Nachmittag in Dienst. Der Entscheid der Frage bleibt dem gr. Rathe vorbehalten. Das Geld-Kontingent ist an die Kriegskasse abgesandt worden.

Aus den Sonderbundskantonen, vom 1. Novbr. Gestern Abends sind 3 Compagnien Schwyzer in den Kanton Zug eingerückt. Zwei Compagnien nebst Stab sind in der Stadt Zug, zwei in Cham und eine in Walchweil einquartirt. Heute wird in Zug die Landwehr zweiter Klasse beeidigt. In Luzern ist die ganze Landwehr aufgeboten. — Die Urner und Unterwaldner werden wohl nächstens in Luzern erwartet, denn aus Luzern wird dem Schwyzer Volksblatt berichtet: „In Stadt und Land sind alle Kräfte rege beschäftigt und man zählt fast die Minuten, bis die endlich einmal kommen, welche ja doch kommen müssen. Das neue Dampfboot soll nächstens seine Missionen beginnen." Man wird sich erinnern, daß man die Urner schon längst in Luzern wähnte, was eben unrichtig war.

Zug. Vorgestern hat der dreifache Landrath mit 114 gegen 31 Stimmen beschlossen, „mit Gut und Blut an seinen frühern Beschlüssen festzuhalten."

Neuenburg. Am 29. Oktbr. hat der gr. Rath die Neutralitätserklärung des Staatsraths mit 73 gegen 12 Stimmen gutgeheißen. Neuenburg wird daher das Contingent nicht marschiren lassen. Hingegen wird einigen waadtländischen Truppen der Durchpaß gestattet.

Adreß-Comptoir
für
die arbeitende Klasse.
Wirksamkeit vom 1. bis 31. Oktober.

Angemeldet wurden 98 Gesuche und 53 Bestellungen, ausgegeben 53 Adressen.

Arbeitlose:	in einem Alter von 7—14	15—21	22—42	43—63 Jahren und darüber	wurden beschäftigt.
1 Arbeitsmann	—	—	—	1	—
1 Colporteur	—	—	1	—	1
1 Dachdecker,	—	—	1	—	1
1 Damenkleidermacher	—	—	1	—	—
1 Faßbinder	—	1	—	—	—
1 Färber	—	1	—	—	—
1 Handlanger	—	1	—	—	1
4 Hausknechte	—	1	3	—	2
1 Glaser	—	—	—	1	1
1 Möbelpoliren	—	—	1	—	1
1 Pliesterer	—	1	—	—	1
3 Schreiner	—	—	2	1	1
1 Spüljunge	1	—	—	—	1
1 Tagelöhner	—	—	—	1	—
1 Tapezirer	—	—	—	1	1
1 Weißer	—	—	—	1	1
4 Aufwärterinnen	—	1	3	—	2
1 Deckestepperin	—	—	—	1	1
24 Dienstmädchen aller		11	13	—	7
5 Kindermädchen		5	—	—	—
1 Kindswärterin		—	—	1	—
3 Köchinnen		—	3	—	2
3 Küchenmädchen		—	3	—	—
5 Zweitemädchen		—	4	—	—
3 Häklerinnen		—	—	2	3
1 Leinwandmädchen	—	—	1	—	1
1 Matratzenpflückerin	—	—	1	—	1
6 Näherinnen	—	—	5	1	4
4 Putzfrauen	—	—	2	2	4
13 Strickerinnen	—	4	4	5	12
1 Stuhlflechterin	—	—	—	1	1
2 Wäscherinnen	—	—	2	—	2
98	4	27	50	17	53

Das französische Wort „adresse" umschließt die zweifache Bedeutung: Hinweisung und Geschicklichkeit. Es ist daher dem Namen und auch dem Zwecke unserer Anstalt ganz entsprechend, wenn nicht blos auf Arbeit hingewiesen, sondern auch in Arbeit unterwiesen wird. Nachdem wir vor bereits fünf Monaten für die weibliche Jugend eine Arbeitsschule eröffnet haben, worin jetzt Mädchen theils im Stricken, theils im Nähen unentgeltlich unterrichtet werden: gehen wir nunmehr mit dem Plane um, auch für Knaben und zunächst wiederum für diejenigen, welche der Schule bereits entlassen und noch bei keinem Meister in die Lehre untergebracht sind, eine Einrichtung zu treffen, wo dieselben in nützlicher Handarbeit ebenfalls unentgeltlich eine gründliche Anleitung finden sollen. Wir glauben keinen Fehlgriff zu thun, wenn wir mit dem Geschenke der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft den Grundstein zu einer derartigen Erweiterung unserer Arbeitsschule legen und den weitern Ausbau derselben dem Wohlthätigkeitssinne unserer Mitbürger anvertrauen.

Zu dem Ende gedenken wir, wie im verflossenen Winter, so auch in dem bevorstehenden, verschiedene Gegenstände von der arbeitenden Klasse anfertigen und alsdann verloosen zu lassen. Die geehrten Gönner und Gönnerinnen unserer Anstalt erlauben wir uns daher jetzt schon ergebenst einzuladen, durch irgend eine Handarbeit oder ein sonstiges Geschenk zur Ausschmückung dieser Verloosung beitragen zu wollen.

Das Adreß-Comptoir ist von heute an Mittwochs und Samstags Nachmittags von 3—4 Uhr geöffnet.

Düsseldorf, den 1. November 1847. **Der Vorstand.**